- 120. Kann der Urkundenprozeß der Reichs-Civilprozeßordnung auf nicht unterschriebene Privaturkunden gegründet werden?
- I. Civilsenat. Urt. v. 23. Oftober 1880 i. S. B. (Al.) w. Lemberg= Czernowip=Jassp-Sisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. I. 823/80.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Kläger hatte aus Interessen=Coupons zu Prioritätsobligationen der Lemberg-Czernowiz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die in denselben verzeichneten Zinsbeträge gegen gedachte Gesellschaft im Urkundenprozesse eingeklagt. Die vorgelegten gedruckten Coupons wurden von den Besklagten als echt anerkannt, enthielten aber weder in Faksimile noch in Druck eine Ausstellerunterschrift, lauteten vielmehr nur:

R. R. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassp-Eisenbahngesellschaft Emission 1872.

Prioritätsobligation Nr.

Interessen=Coupon über 2c zahlbar am 2c in 2c.

Vorgelegt wurde auch eine Prioritätsobligation, welche die faksimilierte Unterschrift von Vertretern der Beklagten trug, dieselbe gehörte aber zu keinem der eingeklagten Coupons. Auch ergab sich aus ihr weder, daß den Nunmern der Coupons entsprechende Obligationen mit Coupons ausgegeben, noch welche Form für die Coupons behufs ihrer Verbindlichkeit festgestellt worden.

Während der erste Richter die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilte, wies das Berufungsgericht die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft ab. Die vom Kläger eingelegte Kevision wurde vom Keichs=gericht zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

"Allerdings fann der rechtlichen Auffassung der Entscheidungsgründe des zweiten Erkenntnisses, daß auf Privaturkunden, welche der Unterschrift eines Ausstellers ermangelten, der Urkundenprozeß überhaupt nicht gegründet werden könne, nicht beigetreten werden. Nach den & 555. 560 C.P.D. wird für die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses nur ge= fordert, daß die fämtlichen zur Begründung des Anspruches erforder= lichen Thatsachen vollständig durch Urkunden bewiesen werden. Unter den schriftlichen Urfunden, welche im Titel 9 des zweiten Buches der C.B.D. behandelt werden, sind aber sowohl vom Aussteller unterschriebene bez. unterzeichnete, wie solcher Unterschrift oder Unterzeichnung ermangelnde begriffen. Beide Kategorieen sind in den 88. 404, 405 als Gegenstand der dem Gegner obliegenden Erklärungspflicht und des Echt= heitsbeweises gesetzt. Allerdings ift nur in betreff ber unterschriebenen Urkunden eine formelle Beweiskraftsvorschrift in dem Sinne aufgestellt — §. 381 —, daß der Richter bei ihnen den vollen Beweis als erbracht anzusehen hat, es seien die in benselben enthaltenen Außerungen perfekte, abgeschlossene Erklärungen des Ausstellers, während mangels ber Unterschrift es ber freien Bürdigung des Richters — &. 259 untersteht, ob die geschriebenen Worte eine perfekte, abgeschlossene Erflärung ihres Urhebers darstellen. Aber in den Vorschriften über den Urkundenprozeß ist nirgends eine Einschränkung enthalten, nach welcher der Urkundenprozeß nur auf Urkunden, die der Richter vermöge einer formellen Beweiskraftsregel ber C.P.D. für irgend etwas als beweisend ansehen musse, und nicht auf solche, bei benen die ganze Beweiskraft feiner freien Würdigung überlaffen fei, auch wenn er fie bennoch als

beweisend ansehe, gestützt werden könnte. Vielmehr läßt sich gerade aus der Vergleichung der C.B.D. mit den früheren Entwürfen ersehen, daß folche Einschränkung nicht gewollt ist, und daß, wie ungewöhnlich dies auch vom Standpunkt des früheren Erekutivprozesses erscheinen mag, cs dem Standpunkte der C.P.D. entspricht, wenn erst zugleich mit der freien Würdigung, ob der Beweis der den Anspruch begrün= benden Thatsachen durch Urkunden geführt ift, auch über die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses entschieden wird. Darüber kann kein Aweifel sein, daß die Brüfung der Statthaftigkeit des Urkundenprozesses erst unmittelbar vor Erlaß des Urteils einzutreten hat (vergl. Motive Nach früheren Entwürfen sollten auch über die materielle Beweisfraft ber Urkunden positive Bestimmungen getroffen werden, und es follte in Bezug auf Rechtsgeschäfte ben folche zum Gegenstande habenden unterschriebenen Willenserklärungen, in Bezug auf Thatfachen den Geständnisse von Thatsachen zum Gegenstande habenden unter= schriebenen Erklärungen, ersteren unbeschränkt, letteren au Gunften besjenigen, dem die Urkunde ausgestellt worden, und gegen den Aussteller und bessen Rechtsnachfolger, volle Beweiskraft durch ausdrückliche Bestimmungen zugesprochen werden. Entsprechend dieser ausdrücklichen Hervorhebung bestimmter Urfunden mit zuerkannter voller materieller Beweis= fraft gegenüber anderen, beren Beweisfraft der freien Bürdigung anheimfiel, sollte der Urfundenprozeß nur auf Grund ersterer Urfunden statthaft sein, was burch Allegierung ber entsprechenden, jene qualifizier= ten Urkunden betreffenden Bestimmungen aus den Vorschriften über Urfundenbeweis in der den Urfundenprozeß betreffenden Borschrift zum Ausbruck gebracht wurde (vergl. &. 537. 538. 649 des norddeutschen Entwurfes zur C.B.D. und &. 371. 473 des sogenannten hannöverschen Entwurfes). Die Reichscivilbrozekordnung hat es aber aufgegeben, binbende Vorschriften über die materielle Beweiskraft zu erlassen, und hat diese ber freien richterlichen Bürdigung anheimgegeben. Demnach giebt es keine Urfunden, deren volle materielle Beweisfähigkeit des Behikels der richterlichen Würdigung entbehren fann. Als Ronsequenz dieser Un= berung ift es aber nur anzusehen, wenn dem entsprechend der Urkundenprozeß nicht auf bestimmte Urkunden, auch nicht auf solche, denen durch &&. 380-383 eine formelle volle Beweistraft lediglich in Bezug auf das Vorhandensein des Vorganges oder der Erklärung, aber auch nicht auf beren Wirkung zuerkannt ift, eingeschränkt ift, was sich beutlich

burch Weglassung jedes beschränkenden Allegats im &. 555 ergiebt. Rann hiernach der Urkundenprozeß nicht deshalb schlechthin für unftatthaft erklärt werden, weil die Urkunden, auf welche der Anspruch gestützt wird, nicht unterschrieben sind, kommt es vielmehr darauf an, ob trog jenes Mangels der Richter lediglich aus den Urkunden den Beweis der Gegründetheit des Anspruches schöpft, so würde es demnach im vorliegenden Falle darauf ankommen, ob der Nichter aus den vorgelegten Urkunden den Beweiß zu schöpfen vermöchte, einmal, daß die vorge= legten "Interessen-Coupons", deren Echtheit Beklagte anerkannt hat, perfette, abgeschlossene Erklärungen barftellten, ferner, daß fie im Sinne von Verpflichtungserklärungen ber Beklagten, die bezeichneten Summen an den Inhaber zu zahlen, oder doch als die Legitimationszeichen für Geltendmachung der in anderen vorgelegten Urkunden enthaltenen Verpflichtungen aufzufassen wären, und daß die Verpflichtungen in der vorliegenden Form auch nach materiellem Recht rechtsverbindlich wären."... (Es wird nun weiter ausgeführt, daß schon in den Gründen des zweiten Erkenntnisses schließlich die Möglichkeit, den lettgedachten Beweis aus ben gedachten Urfunden zu schöpfen, verneint werde, und daß deshalb die Revision verworfen werden müsse.)